

Gemeinsame Vereinbarung über erweiterte Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und der Weiterverbreitung der Geflügelpest

vom 18. Dezember 2023

Deutschland und Europa erleben seit Herbst 2020 die stärkste Geflügelpest-Epidemie aller Zeiten. Von der Viruserkrankung ist seither eine Vielzahl von sowohl kommerziellen Betrieben als auch Hobbyhaltungen betroffen gewesen. Auch die nordrhein-westfälischen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter sind massiv durch die mehrfachen Seuchenzüge beeinträchtigt. In der Saison 2020/2021 kam es zu 13 Ausbrüchen und einer Verschleppung durch einen nordrhein-westfälischen Geflügelhändler im Reisegewerbe mit 107 Sekundärausbrüchen deutschlandweit. Nach einer kurzen Beruhigung über die Sommermonate wurde Nordrhein-Westfalen im Winter 2021/2022 mit einem weiteren Seuchenzug konfrontiert. Zwischen November 2021 und Februar 2022 mussten weitere elf geflügelhaltende Betriebe geräumt und sämtliche Tiere getötet werden. Auch in den Sommermonaten kam das Geflügelpestgeschehen nicht zum Stillstand. Die fortgesetzte Zirkulation des Virus in der Wildgeflügelpopulation hat inzwischen zu einer endemischen Situation und zu einem ganzjährig bestehenden Infektionsrisiko geführt. In dem Zeitraum Oktober 2022 bis April 2023 kam es in Nordrhein-Westfalen zu 30 Ausbrüchen in Hausgeflügelbeständen. Die Tierseuche stellt inzwischen nachweislich eine ganzjährige Bedrohung dar, die nicht nur die hiesige Geflügelwirtschaft, sondern auch die privaten Tierhalterinnen und Tierhalter in den betroffenen Regionen schwer belastet. Jedoch ist in den Wintermonaten die Gefahr des Eintrags der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände besonders hoch. Seit Anfang November 2023 wurden bundesweit bereits zehn Ausbrüche bei gehaltenem Geflügel sowie über 30 Fälle bei wildlebendem Geflügel gemeldet.

Um die derzeit hohe Gefahr des Eintrags der Geflügelpest in die Hausgeflügelbestände zu mindern, sollen zusätzliche präventive Maßnahmen vereinbart werden. Insbesondere muss das gehaltene Geflügel bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Geflügelpest sich nicht durch Hausgeflügelverkäufe oder Personenkontakte weiterverbreiten kann.

Der einsetzende Vogelzug erhöht das Risiko des Eintrags der Geflügelpest nun zusätzlich. Im Hinblick auf die insgesamt dynamische Situation der hochpathogenen Geflügelpest ist es erneut auch in Nordrhein-Westfalen geboten, unmittelbar gemeinsam präventive Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Einträge des Virus in unsere Hausgeflügelbestände zu verhindern und einer Weiterverbreitung der Tierseuche aktiv entgegenzuwirken.

Verantwortlich sind Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im gesamten Bundesland Nordrhein-Westfalen, unabhängig davon, welche Geflügelart in welcher Stückzahl, zu welchem Zweck und in welcher Haltungsform gehalten wird. Zur Vermeidung des Eintrags der Geflügelpest in Geflügelhaltungen sind Biosicherheitsmaßnahmen und die in dieser Vereinbarung aufgeführten Präventionsmaßnahmen in allen Geflügelhaltungen konsequent umzusetzen.

In Anbetracht der drohenden Seuchenlage, die nicht nur mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Einbußen für die gesamte Geflügelwirtschaft in Nordrhein-Westfalen einhergeht, sondern in der Folge der Ausbrüche in Hausgeflügelbeständen auch mit erheblichem Leid für die betroffenen Tiere verbunden ist, schließen die Unterzeichnenden folgende gemeinsame Vereinbarung ab:

1. Betriebseigene Biosicherheitsmaßnahmen

Rechtlich geforderte Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen sind umgehend in eigener Verantwortung zu überprüfen und, falls erforderlich, kurzfristig zu verbessern. Es gilt, den direkten und indirekten Kontakt von Haus- und Wildvögeln weitestgehend zu vermeiden. Besucherkontakte sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken und zu dokumentieren. Bei der Versorgung des Geflügels durch betriebsfremde Personen ist unabhängig von der Bestandsgröße Einweg-Schutzkleidung anzulegen und nach Verlassen der Tierhaltung unschädlich zu beseitigen. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen stallspezifische Schutzkleidung und Schuhe oder Überschuhe tragen. Ein- und Ausgänge zu Ställen und sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. In Geflügelbeständen, in denen mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen aus § 6 der Geflügelpest-Verordnung fort.

2. Stallpflichten

Wer Geflügel im Freien hält, muss für den Fall behördlich angeordneter Stallpflichten entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vorsehen. Hierbei ist zu beachten, dass jeglicher Kontakt zu Wildvögeln, auch über Kot, weitestgehend zu verhindern ist. Bei Haltungssystemen, die unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend einen Auslauf der Tiere vorsehen (z. B. Hühnermobilställe) sind erforderlichenfalls mobile Volieren an den Stallbereich anzubauen. Volieren oder Wintergärten bzw. Kaltscharräume müssen so eingerichtet werden, dass kein Wildvogelkot von oben hineinfallen kann und auch keine Wildvögel eindringen können.

3. Fütterung und Tränkung

Wer Geflügel hält, hat unabhängig von behördlich angeordneten Stallpflichten sicherzustellen, dass

- a) die Tiere nur an Stellen zusätzlich gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- b) die Tiere nicht mit Oberflächengewässer, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- c) zusätzliches Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt wird.

4. Früherkennung

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem geflügelhaltenden Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil des Bestandes Verluste von

- a) **mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder**
- b) **mehr als 1 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren**

auf oder kommt es zur **Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert**, so hat die Geflügelhalterin oder der Geflügelhalter unverzüglich durch seine Tierärztin oder seinen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (durch geeignete Untersuchungen) ausschließen zu lassen.

5. Monitoring für die Abgabe lebenden Geflügels aus dem Bestand

Geflügel muss je nach Herkunft und Zweck risikoorientiert beprobt werden.

a) Falltier-Monitoring

In allen geflügelhaltenden Betrieben in Nordrhein-Westfalen mit mehr als 100 Tieren sind ein Mal pro Woche verendete Tiere molekularbiologisch über die bestandsbetreuende Hoftierärztin oder den bestandsbetreuenden Hoftierarzt untersuchen zu lassen (maximal fünf Tiere je Betrieb und Untersuchung).

In Betrieben mit weniger als 100 Tieren sind verendete Tiere mit unklarer Todesursache differentialdiagnostisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen.

b) Monitoring bei Abgabe

In geflügelhaltenden Betrieben, die Wassergeflügel im Reisegewerbe oder zu anderen Handelszwecken abgeben, sind die abzugebenden Tiere zusätzlich zum oben beschriebenen Falltiermonitoring innerhalb von längstens 72 Stunden vor dem Verbringen tierärztlich molekularbiologisch untersuchen zu lassen. Die Untersuchung umfasst mindestens 20 Tiere mit einer Tracheal- und Kloakentupferprobe (Doppelprobe), bzw. alle Tiere, wenn weniger als 20 Tiere abgegeben werden. Die molekularbiologische Untersuchung erfolgt in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung. Eine Bescheinigung über die negative Untersuchung hat die Tiere während des Transportes bis zum Bestimmungsort zu begleiten und ist der neuen Geflügelhalterin oder dem neuen Geflügelhalter mit den Tieren zu übergeben.

In geflügelhaltenden Betrieben, die Hühnervögel im Reisegewerbe oder zu anderen Handelszwecken abgeben, sind innerhalb von 72 Stunden vor dem Verbringen vorhandene Falltiere zu untersuchen. Sollten keine Falltiere vorliegen, sind wie unter Nummer 5 b) zu Wassergeflügel geregelt, 20 Tiere molekularbiologisch zu untersuchen. Eine Bescheinigung über die negative Untersuchung hat die Tiere während des Transportes bis zum Bestimmungsort zu begleiten und ist der neuen Geflügelhalterin oder dem neuen Geflügelhalter mit den Tieren zu übergeben.

Generell gilt: Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben die zuständige Veterinärbehörde unverzüglich über jeden Nachweis eines hochpathogenen aviären Influenzavirus zu unterrichten.

6. Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte

Die Organisation von Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten ist aufgrund der aktuellen Geflügelpest-Lage so weit wie möglich zu beschränken. Bei der Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen ist im Übrigen darauf zu achten, dass das präsentierte Geflügel innerhalb von längstens 72 Stunden vor der Teilnahme nachweisbar tierärztlich molekularbiologisch untersucht worden ist.

7. Vorgaben für zoologische Einrichtungen und Tierparks

Die vorliegende Vereinbarung findet keine Anwendung in zoologischen Einrichtungen und Tierparks. Hier werden spezifische Maßnahmen zur Biosicherheit und zur Prävention gegen die Geflügelpest ergriffen.

8. Geltungsvorrang tierseuchenrechtlicher Verfügungen

Tierseuchenrechtliche Verfügungen der zuständigen Behörden, die von dieser Vereinbarung Abweichendes bestimmen, sind unbeschadet dieser Vereinbarung zu befolgen.

9. Geltungsdauer der gemeinsamen Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Leistung der letzten Unterschrift in Kraft und gilt bis zum 30. April 2024. Die Geltungsdauer kann einvernehmlich verkürzt werden, insbesondere, wenn die Geflügelpestlage in Nordrhein-Westfalen dies vor Ablauf der Geltungsdauer zulässt.

10. Evaluierung der gemeinsamen Vereinbarung

Eine Evaluierung der Vereinbarung ist für Mitte Februar 2024 geplant. Das Ergebnis der Evaluation wird den Unterzeichnenden vorgestellt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2023

Für das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen



Für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen



Für die Landesvereinigung Ökologischer Landbau Nordrhein-Westfalen e. V.



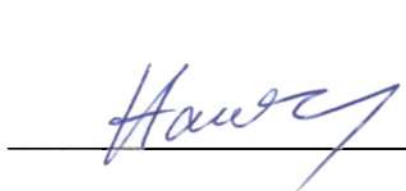
Für die Tierärztekammer Nordrhein



Für die Tierärztekammer Westfalen-Lippe

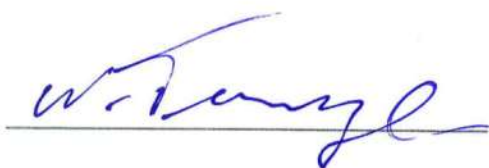


Für den Landesverband der Rassegeflügelzüchter Westfalen-Lippe e. V.



Landesverband
der
Rassegeflügelzüchter
Westfalen und Lippe

Landesverband Rheinischer Rassegeflügelzüchter e. V.



Für den Geflügelwirtschaftsverband Nordrhein-Westfalen e. V.

B. Brinkhoff

Für den Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V.

F. Daezler

Für den Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.

H. Beyer